

BGer 5A_379/2007 vom 3. Oktober 2007

Bundesgericht, 2007-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_379_2007

FR: TF 5A_379/2007 du 3 octobre 2007

IT: TF 5A_379/2007 del 3 ottobre 2007

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens (Art. 137 ZGB) ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich zulässig (Art. 72 ff. BGG). Mit der Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht überprüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 III 393 E. 5.1 und E. 6 S. 397). Da das Kantonsgericht den erstinstanzlichen Entscheid lediglich auf Willkür hin überprüft hat (Art. 254 Abs. 1 lit. c ZPO /SG), prüft das Bundesgericht im Rahmen der erhobenen und ausreichend begründeten Rügen frei, ob das Kantonsgericht Willkür zu Unrecht verneint hat (vgl. BGE 125 I 492 E. 1a/cc und E. 1b S. 494 ff.).

E. 2

Willkür erblickt der Beschwerdeführer in der Festsetzung seines Einkommens und seines Beschäftigungsgrades (S. 3 f. Ziff. 2 und 3 der Beschwerdeschrift).

E. 2.1

Das Kantonsgericht hat es abgelehnt, auf den Lohnausweis für die unselbstständige Tätigkeit des Beschwerdeführers im Jahr 2006 abzustellen mit der Begründung, der Lohnausweis dürfte vom Beschwerdeführer selbst ausgestellt worden sein und sei nicht unterschrieben (E. 4a S. 4 des angefochtenen Entscheids). Das Kantonsgericht hat den Lohnausweis somit gewürdigt und nicht einfach aus den Akten gewiesen, wie das der Beschwerdeführer behauptet.

Inwiefern die Würdigung willkürlich sein könnte, legt der Beschwerdeführer nur unzureichend dar. Seine Behauptung, "maschinelle Lohnausweise" müssten nicht unterzeichnet werden, dürfte zwar für Lohnausweise zutreffen, die über EDV-Anlagen erstellt werden, sofern der Aussteller trotz fehlender eigenhändiger Unterschrift eindeutig als Urheber der Bescheinigung und ihres Inhalts erkennbar und nachweisbar ist (Bst. B Ziff. 2 S. 5 des Kreisschreibens Nr. 19 der Eidg. Steuerverwaltung vom 7. März 1995, Steuerperiode 1995/96, betreffend "Auskunfts-, Bescheinigungs- und Meldepflicht im DGB"). Gleichwohl erscheint die angefochtene Würdigung nicht als willkürlich. Es fällt zunächst auf, dass auf dem Lohnausweis 2006 (act. 146) wie auch auf dem Lohnausweis 2005 (act. 139 der Scheidungsakten) der Stempel der A. _____ AG angebracht ist, eine Unterschrift des Ausstellers hingegen fehlt, während die ebenfalls aktenkundigen Lohnausweise 2002 und 2004 neben der Angabe "A. _____ AG" je eine Unterschrift

aufweisen (Beilage 16 zur Gesuchsantwort des Beschwerdeführers im Eheschutzverfahren und act. 17 bzw. 119 der Scheidungsakten). Die "maschinelle" Erstellung der Lohnausweise musste unter Willkür Gesichtspunkten nicht als ausreichende Erklärung für die fehlende Unterschrift angesehen werden, da für die Lohnausweise 2002 und 2004 mit Unterschrift das gleiche Formular verwendet wurde wie für den Lohnausweis 2005 ohne Unterschrift. Weiter fällt auf, dass die nicht unterzeichneten Lohnausweise 2005 und 2006, die für das im November 2005 eingeleitete Scheidungsverfahren am ehesten rechtserheblich sind, je einen Nettolohn ausweisen, der mehr als Fr. 10'000.-- tiefer ist als der im Lohnausweis 2004 unterschriftlich bestätigte Nettolohn. Auch dieser Umstand durfte berücksichtigt werden, ohne in Willkür zu verfallen. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich einwendet, er sei nicht Alleinaktionär der A. _____ AG und könne über die Höhe seines Einkommens nicht frei bestimmen, trifft Ersteres zwar zu, doch müssen Beherrschungsverhältnisse nicht stets auf Aktienbesitz beruhen. Einflussmöglichkeiten können ihren Grund auch in vertraglichen Bindungen oder in familiären, verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen haben (Urteil 5P.127/2003 vom 4. Juli 2003, E. 2.2, zusammengefasst in FamPra.ch 2003 S. 909). Willkürfrei durfte insoweit ausser Betracht gelassen werden, dass der Beschwerdeführer "nur" die Hälfte aller Aktien der Firma besitzt, bei der er als Treuhänder angestellt ist.

Insgesamt kann die Würdigung nicht beanstandet werden, die zuletzt erstellten und nicht mehr unterzeichneten Lohnausweise seien im vorliegenden scheidungsrechtlichen Massnahmenverfahren als Beweismittel für das Einkommen des Beschwerdeführers ungeeignet und nicht zu berücksichtigen (Art. 9 BV ; vgl. zum Begriff: BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9 und 173 E. 3.1 S. 178).

E. 2.2

Das Kantonsgericht hat das Einkommen des Beschwerdeführers gestützt auf die Veranlagungsberechnung der Staats- und Gemeindesteuern 2004 und anhand der anfangs 2007 eingereichten Steuererklärung des Beschwerdeführers ermittelt (E. 4a S. 4 f.). Es ist weiter davon ausgegangen, es könne auch auf das im Eheschutzentscheid festgestellte Einkommen von monatlich Fr. 9'320.-- abgestellt werden, zumal auf Grund des heute wesentlich günstigeren wirtschaftlichen Umfelds nicht anzunehmen sei, dass der Beschwerdeführer heute weniger verdiene (E. 4d S. 5 f. des angefochtenen Entscheids). Damit und mit der zuletzt getroffenen Annahme, die es erst rechtfertigen könnte, dass das Scheidungsgericht bestehende Eheschutzmassnahmen abändert (vgl. BGE 129 III 60 E. 2 S. 61), setzt sich der Beschwerdeführer in keiner den formellen Anforderungen genügenden Weise auseinander. Abgestellt werden durfte deshalb auf ein Einkommen von Fr. 9'320.-- monatlich.

E. 2.3

Vor Kantonsgericht hat der Beschwerdeführer weiter gerügt, die Familienrichterin habe willkürlich angenommen, er könne neben seinem Studium zu 80 % arbeitstätig sein. Das Kantonsgericht ist davon ausgegangen, die erstinstanzliche Annahme sei nicht zu beanstanden, zumal aktuelle Belege über die Fortschritte beim Studium fehlten und insbesondere keine Angaben über besuchte Veranstaltungen und bestandene Prüfungen vorlägen (E. 4b S. 5 des angefochtenen Entscheids). Die Feststellung, Studienbemühungen seien nicht nachgewiesen, greift der Beschwerdeführer nicht hinreichend begründet an. Insoweit gehen auch seine Vorbringen, mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % könne er

sein Studium nicht fortführen, an den eigentlichen Entscheidungsgründen vorbei. In diesem Punkt kann auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 3

Gegen die Feststellungen zum Einkommen der Beschwerdegegnerin wendet der Beschwerdeführer ein, anders als in seinem Fall habe sich das Kantonsgericht bei der Beschwerdegegnerin an die von ihr ins Recht gelegten Akten gehalten, was mit Bezug auf das Unabhängigkeits- und Gleichbehandlungsprinzip in stossender Weise als willkürlich im Sinne von Art. 9 BV qualifiziert werden müsse (S. 2 f. Ziff. 1 der Beschwerdeschrift). Der Einwand trifft nicht zu. Das Kantonsgericht hat die von der Familienrichterin gewählte Grundlage für das Einkommen ausdrücklich beanstandet (E. 4c S. 5) und beim früher im Eheschutzentscheid angenommenen Einkommen der Beschwerdegegnerin angeknüpft (E. 4d S. 5 des angefochtenen Entscheids). Da es für den Beschwerdeführer auch von den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen ist (vgl. E. 2.2 hiervor), liegt weder Willkür noch eine sonstige Verfassungsverletzung vor.

E. 4

Der Beschwerdeführer erneuert schliesslich seine Einwände gegen den Kinderunterhaltsbeitrag (S. 5 f. Ziff. 4 der Beschwerdeschrift). Das Kantonsgericht hat dazu ausgeführt, der Kindesunterhalt bilde nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung, sondern sei im Entscheid vom 7. September 2006 rechtskräftig festgelegt worden. Im Übrigen erweise sich der Vorwurf auch inhaltlich als unzutreffend, weil das Nettoeinkommen des Ehemannes erheblich höher liege (E. 5 S. 6 des angefochtenen Entscheids). Die Abweisung der Beschwerde gegen den Kinderunterhalt beruht damit auf zwei selbstständigen, zueinander im Eventualverhältnis stehenden Entscheidungsgründen, die beide angefochten werden müssen, soll das Bundesrechtsmittel zum Erfolg führen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 IV 119 E. 6.3 S. 120 f.). Die Begründung des Kantonsgerichts, der Kindesunterhalt sei rechtskräftig festgelegt, rügt der Beschwerdeführer nicht erkennbar als willkürlich, so dass auf die Beschwerde gegen den Kindesunterhalt nicht einzutreten ist. Sie erweise sich aber auch als unbegründet, zumal willkürfrei auf ein Einkommen von Fr. 9'320.-- abgestellt werden durfte (vgl. E. 2.2 hiervor), womit der Kindesunterhalt von Fr. 1'500.-- (= 16 % des Einkommens) innerhalb des Rahmens von 15 % bis 17 % des Einkommens bleibt, den der Beschwerdeführer für massgeblich hält.

E. 5

Aus den dargelegten Gründen muss die Beschwerde abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer wird damit kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin ist mit ihrem Begehren, das Gesuch um aufschiebende Wirkung abzuweisen, unterlegen, zumal für die bis und mit Mai 2007 geschuldeten Beiträge dem Antrag des Beschwerdeführers entsprechend aufschiebende Wirkung gewährt worden ist. Unter diesen Umständen ist für die Stellungnahme keine Entschädigung geschuldet. In der Sache ist keine Vernehmlassung angeordnet worden und somit auch keine Entschädigung festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.